



Antwort zur Anfrage Nr. 1002/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Balkonsolaranlagen an Gebäuden der Wohnbau (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie viele Balkonsolaranlagen sind bei Mieter:innen der Wohnbau mit Stand Juni 2023 installiert?**

Bisher ist die Installation von einer sogenannten Balkonsolaranlage bei der Wohnbau Mainz GmbH (WBM) erfasst. Für diese einzige Anlage liegt allerdings die erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz nicht vor; bei dem Wohnbau-Gebäude handelt es sich um ein Einzeldenkmal. Ebenso ist der Mietperson von der WBM aufgrund dessen nicht die vorgegebene Genehmigung zur Aufstellung der Anlage erteilt.

Bisher gab es bei WBM 15 teils auch pauschale Anfragen von Mieter:innen für das Aufstellen von sogenannten Balkonsolaranlagen in ihrem Mietobjekt, die von Seiten WBM mit Hinweis auf die rechtlichen, technischen bzw. baulichen Erfordernisse beantwortet wurden. In keinem einzigen Fall folgte ein konkreter Antrag auf Genehmigung einer solchen Anlage an das Unternehmen.

**2. Wie ist der Anmeldeprozess für Balkonsolaranlagen von Mietern der Wohnbau bei der Wohnbau?**

Mietrechtlich sind Mieter:innen der WBM gehalten, die Zustimmung des Vermieters zur Aufstellung einer sogenannten Balkonsolaranlage einzuholen. Für die Genehmigung sind bauliche Auflagen hinsichtlich Vermeidung von Beschädigungen, statischen Erfordernissen und Gewährleistung des Brandschutzes zu erfüllen; ebenso ist die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage zu vereinbaren. Weiter fordert die WBM aktuell den Nachweis einer Haftpflichtversicherung der Mieter:innen ein sowie die Installation durch einen konzessionierten Fachbetrieb, damit die bauliche Normenkonformität der Anlage Bestätigung findet und die Anlage sicher unter Einhaltung der Normenvorgaben des örtlichen Energieversorgers montiert wird. Soweit für das Wohngebäude denkmalrechtlich vorgeschrieben sind, müssen die Mieter:innen im Vorfeld eine bauordnungsrechtliche Genehmigung einholen und dem Vermieter vorlegen. Generell gilt für den geplanten Betrieb einer solchen Anlage die Verpflichtung, das Vorhaben im Vorfeld beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur anzumelden.

**3. Wie erhalten Mieter:innen Auskunft über den Anmeldeprozess und die Anschlussbedingungen? Steht Mieter:innen bei der Anmeldung von Balkonsolaranlagen bspw. ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung?**

Anfragen bzw. Anmeldungen für das Aufstellen einer sogenannten Balkonsolaranlage bearbeiten die zuständigen WBM-Kundenbetreuer:innen der jeweiligen Mietobjekte, Anfragen und Anträge werden von der WBM in Schriftform bearbeitet.

4. **Welche Voraussetzungen müssen seitens der Wohnbau bei der Installation von Balkonsolaranlagen erfüllt sein?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. **Ist es korrekt, dass die Wohnbau Steckerlösungen für Balkonsolarmodule untersagt und dies auch für den Wieland-Stecker gilt? Warum gibt die Wohnbau abweichende technische Anschlussbedingungen als die Mainzer Netze oder dem VDE vor, wie wird dies technisch begründet?**
6. **Ist es korrekt, dass die Wohnbau den Anschluss einer steckerfertigen Solaranlage entgegen den Weisungen der Bundesregierung, dass das Anschließen für Laien möglich sein soll, ausschließlich durch eingetragene Elektro-Fachbetriebe zulässt?**

Es ist nicht korrekt, dass die WBM Steckerlösungen für die Anlage untersagt oder andere technische Anschlussbedingungen als Versorger nennt. Ebenso ist die Aussage falsch, die Bundesregierung hätte Weisungen für den Anschluss von Anlagen erlassen. Richtig ist, dass die WBM vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage eine fachgerechte Installation sogenannter Balkonsolaranlagen durch einen konzessionierten Fachbetrieb fordert.

7. **Welche Überlegungen bestehen seitens der Wohnbau, den Ausbau der Balkonsolaranlagen zu erleichtern, zu fördern oder etwa mit dem Förderprogramm der Mainzer Stiftung Klimaschutz zu kooperieren?**

Balkonsolaranlagen sollten attraktiver werden, wenn die heute bestehenden bürokratischen Hürden aus dem Weg geräumt werden. Die WBM steht der Einzelfallgenehmigung von solchen Anlagen offen gegenüber, wenn Mieter:innen dies zuvor beantragen, die jeweils geltenden allgemeinen rechtlichen Vorgaben beachten und die von Seiten WBM geforderten mietrechtlichen Vereinbarungen insbesondere für brandschutzrechtliche Maßgaben, für die Sicherheit und eine Rückbauverpflichtung eingehen. Generell begrüßt die WBM eine Förderung der Anlagen durch die Mainzer Stiftung Klimaschutz. Die nachhaltige Stromerzeugung unterstützt die WBM durch die Bereitstellung ihrer Gebäude für die Installation von PV-Auf-Dach-Anlagen. Auch zu diesem Zweck hat WBM zusammen mit Unternehmen aus der Gruppe der Mainzer Stadtwerke (MSW) vor wenigen Monaten die gemeinsame Gesellschaft „Wohnungen und Energie Mainz GmbH (WuE)“ gegründet.

Mainz, 05.07.2023

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter